

Außer den bereits aufgezeigten ergeben sich die Grenzen der Nutzung der Befugnisse des VP-Gesetzes in der Untersuchungsarbeit des MfS vor allem daraus, daß die offizielle staatliche Untersuchungsarbeit nur in dem vom VP-Gesetz gegebenen Rahmen durchgeführt werden kann. Mit der Wahrnehmung der Befugnisse ist es nicht möglich, die Gesamtbreite tschekistischer Tätigkeit zu kompensieren.

Voraussetzung für das Erreichen der politisch-operativen Zielstellung ist deshalb, die auf der Grundlage des VP-Gesetzes durchzuführenden Maßnahmen in die politisch-operative Arbeit des MfS einzuordnen, das heißt sie als Bestandteil tschekistischer Arbeit mit den spezifischen operativen Prozessen zu verbinden.

Bei der Wahrnehmung der Befugnisse des VP-Gesetzes durch die Diensteinheiten der Linie IX ist es stets notwendig zu beachten, daß dieses Tätigwerden als offizielles Reagieren des MfS national, u. U. auch international öffentlichkeitswirksam bekannt und damit durch die Öffentlichkeit kontrollierbar wird. Mit der Durchführung von Maßnahmen auf der Grundlage der Befugnisregelungen des VP-Gesetzes können Interessenlagen des MfS bekannt werden. Es ist zu beachten, daß für Außenstehende die Möglichkeit besteht, zu Erkenntnissen über spezielle politische und politisch-operative Aufgabenstellungen des MfS zu gelangen. Insbesondere wenn es im Ergebnis der Sachverhaltsklärung nicht zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kommt, müssen deren mögliche Auswirkungen für die politisch-operative Arbeit des gesamten MfS in Rechnung gestellt werden.